

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22.02.2011

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 2.500,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder aneordnet ist	3,00 € bis 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei!	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei!	3,00 € bis 100,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 1.000,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 € bis 200,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder private Schriftstücke mit der Urschrift je Seite	2,00 € bis 20,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € bis 20,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 100,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 1.000,00 €
7.1	Rücknahme der Genehmigung Grillhütte Brunnenfeld, Partyräume Waldsportplatz, Saal im Feuerwehrhaus	13,00 €
7.2	Genehmigung Feuerwerk	10,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 € bis 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	14,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	22,00 €
10.2	Nichtausüben oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	gebührenfrei
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 39,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 29,00 €
12.	Wasser-, Abwasserrecht (Satzung)	
12.1	Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	22,00 €
12.2	Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang	26,00 €
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Bearbeitung eines Sterbefalls	21,00 €
13.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	39,00 €
13.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
15.	Fischereischeine	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen, einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	14,00 €
15.2	Verlängerung des Fischereischeines	7,00 €
16.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 7,00 €
16.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 14,00 €
17.	Gewerbesachen	
17.1	Allgemeine Gewerbeauskunft, -bestätigung	7,00 €
17.2	Gewerbean-, -um- oder -abmeldung	10,00 €
17.3	Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung)	30,00 €
18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	14,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	17,00 €
19.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	26,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) bzw. elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m § 32 Abs. 1 MG)	7,00 €
20.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG)	3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft bezieht.
20.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
20.2.2	Datenübermittlung nach 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 3.000,00 €
20.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung § 10 Abs. 4 KomWG)	
20.3.1	als Zeitgebühr (ohne Berücksichtigung des Interesses des Leistungsempfängers)	11,00 €
20.3.2	als Wertgebühr (mit Berücksichtigung des Interesses des Leistungsempfängers)	15,00 €
20.4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	7,00 €
20.5	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere Bescheinigungen mit gleichem Inhalt beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00 € je Bescheinigung
20.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € bis 500,00 €
20.7	Gebührenfrei sind:	
20.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
20.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
20.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
20.7.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
20.7.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 30 Abs. 2 Satz 3, 33, 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
21.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	18,00 € bis 250,00 €
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
22.1	neue Bearbeitung	26,00 € bis 300,00 €
22.2	Verlängerung einer erteilten Erlaubnis	17,00 €